



Regionalverband
Mitte-West-Thüringen e.V.

„Herzlich und kompetent“

**Ordnung
über den Besuch von Kindertageseinrichtungen
in Trägerschaft des**

AWO Regionalverbandes Mitte-West-Thüringen e. V.

- ab 1. Februar 2021 -

**AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e. V.
Soproner Straße 1 b
99427 Weimar
Telefon: 03643/2499650
Fax: 03643/24 99 690**

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Trägerschaft	4
§ 2 Rechtsform.....	4
§ 3 Aufgaben und Personal	4
§ 4 Anmeldung	4
§ 5 Aufnahme/Vertragsabschluss.....	4
§ 6 Besuch der Kindertageseinrichtung	6
§ 7 Umgang mit Krankheit	7
§ 8 Öffnungszeiten	8
§ 9 Schließtage, Schließzeiten	9
§ 10 Verpflegung	9
§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden	10
§ 12 Aufsichtspflicht	11
§ 13 Gesetzliche Unfallversicherung	11
§ 14 Haftung und Haftungsausschluss	11
§ 15 Beendigung und Kündigung	12
§ 16 Betreuungs- und Verpflegungsentgelt.....	12
§ 17 Entgeltbefreiung	14
§ 18 Auskunftspflichten	15
§ 19 Datenspeicherung und Datenschutz	15
§ 21 Inkrafttreten	15
Anlage 1 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Bad Berka.....	17
Anlage 2 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Jena	18
Anlage 3 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Weimar.....	19
Anlage 4 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Bad Langensalza.....	20
Anlage 5 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Bad Tennstedt	21
Anlage 6 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Dachwig	22
Anlage 7 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in Großvargula.....	23
Anlage 8 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in Mittelsömmern	24
Anlage 9 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in Neunheiligen.....	25
Anlage 10 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in Obermehler	26
Anlage 11 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Mühlhausen	27
Anlage 12 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Schlotheim	28
Anlage 13 Verpflegungsentgelte	29

Präambel

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (Sozialgesetzbuch -SGB-VIII).

„Die Tageseinrichtungen für Kinder haben einen eigenständigen Erziehung-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung der Kinder durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern.“ (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz -ThürKitaG-).

Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der Erziehung in Einrichtungen für Kinder bei der Arbeiterwohlfahrt (AWO), die in der gemeinsamen Tagesgestaltung gelebt werden (Grundsatzprogramm der AWO).

Die frühen Jahre sind hinsichtlich der Bindungs- und Erziehungserfahrungen von großer Bedeutung für die Entwicklung und nachhaltige Bildung des Kindes. Verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Einrichtungen des AWO Regionalverbandes Mitte-West-Thüringen e. V. ist der Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 18 Jahre.

Einrichtungen für Kinder in Trägerschaft der AWO sind Orte des Wohlfühlens und des Geborgenseins. Kinder lernen in der eigenen tätigen Auseinandersetzung mit sich und ihrer Umwelt. Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Bedürfnisse der Kinder.

Die Konzeptionen der AWO-Kindertageseinrichtungen beschreiben die Umsetzung der Ziele in die pädagogische Praxis.

§ 1 Trägerschaft

Die Ordnung ist für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des AWO Regionalverbandes Mitte-West-Thüringen e. V., in der vorliegenden Ordnung als Träger benannt, gültig.

§ 2 Rechtsform

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen im Sinne des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG).
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden als privatrechtlich organisierte Einrichtungen betrieben. Durch die Bereitstellung eines Platzes in der Tageseinrichtung nach Maßgabe dieser Ordnung entsteht ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Fach- und Dienstaufsicht wird vom Träger ausgeübt.
- (4) Das Hausrecht übt in der Einrichtung die Einrichtungsleitung bzw. der von ihr Beauftragte aus.

§ 3 Aufgaben und Personal

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen sind durch das SGB VIII, das ThürKitaG sowie den Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 18 Jahre bestimmt.
- (2) Die für jede Kindertageseinrichtung vorliegende Konzeption wird in regelmäßigen Abständen durch die Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Fachberatung fortgeführt. Die Kindertageseinrichtungen verfügen über geeignete pädagogische Fachkräfte im Sinne des ThürKitaG.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt schriftlich bei der Leitung der Einrichtung, in Jena über das Kitaportal der Stadt Jena, und kann über das gesamte Jahr, in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme, erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in Ausnahmefällen und im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden freien Plätze in der gewünschten Kindertageseinrichtung berücksichtigt werden. Eine schriftliche Anmeldung des Kindes gilt als verbindlich. Sollte das Kind zu dem angemeldeten Termin die Kita noch nicht besuchen, muss ein Änderungstermin vereinbart werden oder eine Abmeldung erfolgen.
- (2) Für Kindertageseinrichtungen in Mühlhausen erfolgt die Anmeldung über das Kitaportal „KIVAN“. In Bad Langensalza muss vor der Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung eine Kita-Card vorgelegt werden. Diese Kita-Card erteilt der Bürgerservice der Stadt.
- (3) Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben.
- (4) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten haben diese aktuelle Telefonnummern und Adressen der Erreichbarkeit in der Einrichtung zu hinterlegen.

§ 5 Aufnahme/Vertragsabschluss

- (1) Gemäß dem ThürKitaG stehen unsere Kindertageseinrichtungen allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen offen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen stehen vorrangig Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt am Ort der Einrichtung zur Verfügung. Ferner können nach dem ThürKitaG Kinder, die nicht ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechtes in der Gemeinde der Kindertageseinrichtung haben, bei freier Kapazität aufgenommen werden. Bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes müssen grundsätzlich vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung die Wohnsitzgemeinde und die bereitstellende Gemeinde ihre Zustimmung geben.
- (3) Eine Aufnahme von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nicht am Ort der Einrichtung haben, ist nur möglich, wenn bei Antragstellung die Bestätigung der Wohnsitzgemeinde zur Übernahme der anteiligen Betriebskosten (ThürKitaG) vorliegt. Beabsichtigen Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz aufzugeben, haben sie dies unverzüglich bei der Einrichtungsleitung schriftlich anzuzeigen und bei der zukünftig zuständigen Wohnsitzgemeinde die Kostenübernahme zu beantragen. Beabsichtigen Personensor-

- geberechtigte, mit ihrem Kind den Hauptwohnsitz in eine andere Stadt/Gemeinde zu verlegen und soll das Kind auch weiterhin in der Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies dem Träger und durch diesen der Stadt, in der die Kindertageseinrichtung betrieben wird, in der Regel ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug, spätestens aber vor dem Umzug, mitzuteilen. Der Träger muss sich die Kündigung des Betreuungsvertrages vorbehalten, wenn der Platz für die Betreuung eines Kindes aus der bereitstellenden Gemeinde/Stadt benötigt wird. Unterbleibt die Information, steht dem Träger ein Kündigungsrecht zu, was jederzeit mit Wirkung zum Monatsende ausgesprochen werden kann. Für die Entstehung und Fälligkeit des Betreuungsentgeltes gelten die einrichtungsbezogenen Betreuungsentgelte und Verpflegungsentgelte.
- (5) Es werden grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in die Kindertageseinrichtung aufgenommen. Vorzeitige Aufnahmen bedürfen der erteilten Betriebserlaubnis für die jeweilige Einrichtung sowie der gesonderten Zustimmung des jeweils zuständigen Jugendamtes. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.
- (6) Vor Aufnahme des Kindes wird ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger geschlossen, der u. a. die Betreuungszeit regelt. Die Aufnahme des Kindes erfolgt, wenn der Vertrag vollständige Angaben enthält und von allen Vertragspartnern rechtskräftig unterschrieben ist.
- Der Nachweis über das Personensorgerecht ist in geeigneter Form zu erbringen und der Einrichtungsleitung vorzulegen. Änderungen diesbezüglich sowie weitere vertragsrelevante Änderungen sind unter Vorlage geeigneter Nachweise unverzüglich der Einrichtungsleitung in Textform bekanntzugeben.
- (7) Grundlage des Betreuungsvertrages sind diese Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die jeweiligen aktuell gültigen kommunalen Gebührensätze sowie die Konzeption und Hausordnung der jeweiligen Einrichtung und sämtliche zum Zwecke der Aufnahme abgegebenen Erklärungen.
- (8) Bei einem Wechsel der Kindertageseinrichtung ist von den Personensorgeberechtigten im Rahmen des Aufnahmeantrages zu versichern, dass offene Forderungen des Trägers der vormaligen Kindertageseinrichtung nicht existieren. Von den Personensorgeberechtigten ist auf Verlangen der Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung oder des Trägers eine Bestätigung zur Schuldenfreiheit der zuletzt besuchten Kindertageseinrichtung bzw. des Trägers dieser Kindertageseinrichtung einzuholen und vor Vertragsabschluss vorzulegen. Eine Aufnahme kann in der Regel erst bei angeforderter bestätigter Schuldenfreiheit erfolgen. Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen den AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e.V., entsprechende Informationen bei dem vorherigen Träger abzufragen sofern eine Schuldenfreiheitsbestätigung nicht vorgelegt wird.
- (9) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung unter Beachtung sozialer und pädagogisch relevanter Faktoren und Kriterien. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung.
- Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Absprache mit der Einrichtungsleitung und sollte in der Regel mit einer Eingewöhnungszeit von mindestens 10 Arbeitstagen beginnen. Näheres regelt die einrichtungsspezifische Konzeption. Die stundenweise Eingewöhnung wird nach individueller Absprache von Personensorgeberechtigten und pädagogischen Fachkräften gestaltet.
- (10) Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist durch die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung vorzulegen (§ 16 ThürKitaG). Der Nachweis darf zum 1. Tag der Eingewöhnungszeit nicht älter als 7 Tage sein.
- (11) Vor Aufnahme, spätestens zu Beginn der Eingewöhnung, ist der bei dem Kind vorhandene Masernschutz zwingend nachzuweisen. Die Einrichtungsleitung ist zur Prüfung des Nachweises verpflichtet und berechtigt. Werden der Nachweis der Impfung oder die Immunität oder Kontraindikation nicht in der vorgeschriebenen Weise vor Beginn der Betreuung

nachgewiesen, darf das Kind nicht in der Einrichtung betreut werden. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- a) Durch Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnis, dass bei dem aufzunehmenden Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht oder
- b) ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem aufzunehmenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- c) eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtung im Original darüber, dass ein Nachweis nach a) oder b) bereits vorgelegen hat.

Für alle Kinder,

- a) die mindestens ein Jahr alt sind, muss eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachgewiesen werden.
- b) die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachgewiesen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern

Der Beginn und Fortbestand des Vertrags ist abhängig davon, dass die erforderlichen Nachweise zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes vorgelegt werden. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt und liegt ein Besuchsverbot des Gesundheitsamtes vor, endet das Vertragsverhältnis automatisch. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

Den Personensorgeberechtigten ist die vorherige Vervollständigung der empfohlenen Impfungen anzuraten (ThürKitaG).

- (12) Bei einem Wechsel der Kindertageseinrichtung ist ein Nachweis über bestehende Quarantänemaßnahmen und Infektionsrisiken von der vorherigen Einrichtung einzuholen und durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen.
- (13) Kinder können als Gastkinder vorübergehend aufgenommen werden, soweit die Betriebserlaubnis der Einrichtung dies zulässt und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- (14) Die Betreuungsentgelte regeln die jeweils geltende Gebührensatzung/Förderrichtlinie bzw. die jeweils gültigen mitgeltenden Anlagen dieser Ordnung.
- (15) Der Betreuungszeitraum der Gastkinder beträgt maximal drei Monate und wird bei der Anmeldung schriftlich festgelegt.
- (16) Kommt es trotz Abschlusses eines Betreuungsvertrages nicht zu einer Aufnahme des Kindes aufgrund von Umständen die die Eltern zu vertreten haben (Umzug, Entscheidung für eine andere Einrichtung etc.) und wird die festgelegte Kündigungsfrist nicht eingehalten, ist eine Verwaltungspauschale in Höhe von 50 Euro an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

§ 6 Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung möglich.
- (2) Der Besuch der Kindertageseinrichtung erfolgt gemäß der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit zusammenhängend und ohne zeitliche Unterbrechung des Tagesablaufes der Einrichtung. Begründete Ausnahmefälle bedürfen der gegenseitigen Absprache. Die tägliche Betreuungszeit kann wie folgt gewählt werden:

Bad Berka: bis 6 Stunden, über 6 Stunden, über 9 Stunden

Jena: bis 5 Stunden, bis 6 Stunden, bis 9 Stunden, über 9 Stunden

Weimar: bis 5 Stunden, bis 8 Stunden, bis 9 Stunden, über 9 Stunden

Bad Langensalza:	Ganz- und Halbtagsplatz
Bad Tennstedt:	Ganz- und Halbtagsplatz
Dachwig:	Ganz- und Halbtagsplatz
Großvargula:	Ganz- und Halbtagsplatz
Mittelsömmern:	Ganz- und Halbtagsplatz
Neunheiligen:	Ganz- und Halbtagsplatz
Obermehler:	Ganz- und Halbtagsplatz
Mühlhausen:	Ganz- und Halbtagsplatz
Schlotheim:	Ganz- und Halbtagsplatz

Als Halbtagsplatz wird ein Platzangebot vorgehalten, das grundsätzlich einen Betreuungsumfang von über 5 Stunden pro Tag und eine Versorgung über 12:00 Uhr hinaus nicht erforderlich macht. Als Ganztagsplatz wird in der Regel ein Betreuungsumfang von bis zu 9 Stunden pro Tag vorgehalten.

Eine zusätzliche Betreuung über das vereinbarte Stundenvolumen hinaus wird mit der in § 8 Abs. 5 angegebenen Vergütung berechnet.

Ab einer benötigten Betreuungszeit von 10 Stunden ist ein geeigneter Nachweis des Bedarfes von den Personensorgeberechtigten zu erbringen. Der Nachweis kann durch eine Arbeitgeberbescheinigung und/oder die Glaubhaftmachung längerer Fahrtzeiten von und zur Arbeitsstätte erbracht werden.

- (3) Um die Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Kindertageseinrichtung fachgerecht zu erfüllen, tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- (4) Über Abwesenheitstage des Kindes sind die Mitarbeiter der Einrichtung zu informieren.
- (5) Auf dem gesamten Gelände der Kindertageseinrichtungen besteht Rauchverbot (Thür-KitaG).

§ 7 Umgang mit Krankheit, Masern- Impfschutznachweis

- (1) Für den Umgang mit Krankheiten gelten zusätzlich die jeweiligen Hygienekonzepte des Trägers sowie die Vorgaben des Bundes, des Landes und der jeweiligen Kommune. Das gültige Hygienekonzept liegt in der Einrichtung aus und kann bei Bedarf von der Einrichtungsleitung abgefordert werden.
- (2) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit im Sinne des IfSG besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen im Sinne des IfSG auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung wird von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht.
- (4) Gemäß IfSG sind bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet.
- (5) Nach dem IfSG können die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die vorübergehende Schließung der Einrichtung anordnen.
- (6) Zur Vorbeugung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Krankheiten und zum Schutz der Kinder hat die Einrichtungsleitung das Recht, gegenüber den Personensorgeberechtigten, die wiederholt kranke Kinder in die Einrichtung bringen, ein ärztliches Attest anzufordern (IfSG, Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts). Die Kosten für das ärztliche Unbedenklichkeitsattest tragen die Personensorgeberechtigten.
- (7) Die Einrichtungsleitung hat auch bei Erkrankungen des Kindes, die nicht gem. IfSG meldepflichtig sind, das Recht, die Krankheitsfreiheit eines Kindes prüfen zu lassen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die als übertragbar gilt (Durchfallerkrankun-

gen und Erbrechen/Erkrankungen des Magen- Darm- Traktes auch bei Kindern über 6 Jahren, Bindehautentzündung, Dreitagefieber (Exanthema subitum), Hand- Fuß- Mund- Krankheit, etc.). Die Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, ein Kind mit übertragbarer Erkrankung erst wieder in der Einrichtung betreuen zu lassen, wenn das Kind zwei aufeinanderfolgende Tage nach Feststellung der Erkrankung symptomfrei war oder eine Bestätigung des behandelnden Arztes vorliegt, dass das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf. Bei Symptombefreiheit von zwei aufeinanderfolgenden Tagen zählt den Tag des Feststellens der Erkrankung nicht mit. Symptombefrei ist ein Kind, wenn subjektive (vom Kind wahrgenommene) und objektive (von außen wahrnehmbare) Krankheitsanzeichen nicht mehr feststellbar sind.

- (8) Medikamente werden in der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Die Gabe von Medikamenten in der Einrichtung erfolgt nur, wenn dies medizinisch unvermeidlich und organisatorisch nicht anderweitig lösbar ist., Medikamente werden durch pädagogische Fachkräfte unter den vorgenannten Voraussetzungen verabreicht, wenn eine schriftliche Anordnung des behandelnden Arztes sowie eine schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten und die notwendige Einweisung der pädagogischen Fachkräfte vorliegen. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung tragen die Personensorgeberechtigten.
- (9) Das Gesundheitsamt führt in der Kindertageseinrichtung mit Zustimmung der Eltern zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen und eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung der Kinder durch. Die Eltern können an dieser Untersuchung teilnehmen und werden über das Ergebnis informiert.
- (10) a) Für Kinder, die nach dem 01.03.2020 aufgenommen werden, ist der Impfschutz bzw. eine Immunität gegen Masern vor Aufnahme nachzuweisen (§5 Ziff.11). Für Kinder, die vor dem 01.03.2020 aufgenommen wurden, ist ein Nachweis bis zum Ablauf des 31.07.2021 vorzulegen. Die Form der Nachweiserbringung ergibt sich aus dem Masernschutzgesetz und § 5 Ziff. 11 dieser Ordnung.

b) Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen.

c) Im Falle eines erst später möglichen vollständigen Impfschutzes (insbesondere bei unter zweijährigen Kindern und bei Kindern mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation) sind die Personensorgeberechtigten zum unverzüglichen Nachweis verpflichtet, wenn der Impfschutz vollständig ist. Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, die Vervollständigung des Impfschutzes regelmäßig zu kontrollieren.

d) Wenn der erforderliche Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist (10 Tage) vorgelegt wurde, kann das Gesundheitsamt die nachweispflichtige Person zu einer Beratung laden. Das Gesundheitsamt kann jeweils im Einzelfall entscheiden, ob nach einer angemessenen Frist Betretensverbote ausgesprochen werden

Der Fortbestand des Vertrags ist abhängig davon, dass die erforderlichen Nachweise, zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes vorgelegt werden. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt und liegt ein Besuchsverbot des Gesundheitsamtes vor, endet das Vertragsverhältnis automatisch. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind auf Grundlage der Regelungen in § 14 ThürKitaG montags bis freitags geöffnet. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind der einrichtungsspezifischen Hausordnung bzw. der jeweils geltenden einrichtungsspezifischen Konzeption zu entnehmen.

- (2) Die Leitung der Einrichtung kann bei begründetem Bedarf in Absprache mit dem Träger und nach Anhörung des Elternbeirates und - soweit gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben - nach vorheriger Genehmigung durch das Jugendamt die Öffnungszeiten der Einrichtung verändern.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Öffnungszeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten.
- (4) Wird ein Kind bis zur Schließung der Einrichtung nicht abgeholt, wird versucht, die Personensorgeberechtigten bzw. der Einrichtung benannte bevollmächtigte Personen zu erreichen. Ist dies innerhalb einer Stunde nicht möglich, wird nach Absprache mit der Einrichtungsleitung die Inobhutnahme des Kindes durch den Allgemeinen Sozialen Dienst der jeweiligen Gemeinde veranlasst.
- (5) Wird ein Kind bis zur Schließung der Einrichtung durch eigenes Verschulden der Personensorgeberechtigten nicht abgeholt, haben diese die daraus resultierenden Folgekosten zu tragen. Für jede angefangene halbe Stunde wird den Personensorgeberechtigten ein zusätzliches Betreuungsentgelt von 10,00 Euro vom Träger in Rechnung gestellt.

§ 9 Schließtage, Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann nach Absprache mit dem Träger und den gewählten Elternvertretern an Brückentagen, während der Schulferien sowie zu Weiterbildungszwecken des gesamten Einrichtungsteams tageweise bzw. wochenweise geschlossen werden. Im Sinne der Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit kann die Einrichtung für Teambesprechungen und Teamweiterbildungen an einem Nachmittag im Monat geschlossen werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden nach Möglichkeit langfristig über die Schließzeiten und Betreuungsmöglichkeiten bei begründetem Bedarf informiert. Für diese Zeit kann bei begründetem Bedarf die Betreuung des Kindes in einer Bedarfsgruppe der Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung gewährleistet werden. Der Bedarf ist der Einrichtung auf Verlangen nachzuweisen, z.B. in Form einer Arbeitgeberbescheinigung.
- (3) Abweichende Änderungen zu Abs. 2 Satz 2 sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierzu zählen insbesondere trägerbezogene Gesamtfachtagungen. In diesen Fällen wird eine Betreuung des Kindes in einer Bedarfsgruppe nicht gewährleistet.
- (4) Im Falle einer vorübergehenden oder auch länger andauernden Schließung oder einer Verkürzung der Betreuungszeit durch behördlich/gesetzlich vorgesehenen eingeschränkten Regelbetrieb und dadurch mitverursachten Personalengpässen ist ein Schadenersatz- oder Aufwendungsersatzanspruch der Personensorgeberechtigten ausgeschlossen, sofern die Schließung nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers beruht und die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch für Schäden geltend machen, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren. Dies gilt insbesondere auch für behördlich oder gesetzlich angeordnete Schließung oder Anordnung eines eingeschränkten Regelbetriebs der Einrichtungen, z.B. im Falle eines Infektionsgeschehens (z. B. Pandemie).

§ 10 Verpflegung

- (1) Grundsätzlich werden den Kindern entsprechend der Konzeption der Einrichtung regelmäßige Mahlzeiten als Ganztagsverpflegung einschließlich der Getränkeversorgung angeboten. Die Ganztagsverpflegung umfasst die in der Einrichtung angebotene Frühstück-, Mittags-, und Vesper- sowie die ganztägige Getränkeversorgung und Zwischenmahlzeiten bei Bedarf. Die Mitgabe von Versorgungskomponenten in die Einrichtung und aus der Einrichtung ist ausgeschlossen. Ausnahmen von einer Mitgabe von Mahlzeiten in die Einrichtung sind schriftlich zu vereinbaren und nur im Falle eines vorliegenden Attests möglich, wenn die Einrichtung selbst die Versorgung des Kindes nicht vollumfänglich absichern kann.

- Für die Verpflegung des Kindes in der Einrichtung wird ein Verpflegungsentgelt, unabhängig von der Betreuungszeit erhoben.
- (2) Die Verpflegungsentgelte beinhalten die Herstellungskosten inklusive des Wareneinsatzes und die entsprechenden Kosten für die Personalbereitstellung zur Vor- und Nachbereitung der Verpflegung.
 - (3) Die Organisation des Verpflegungsmanagements erfolgt über ein elektronisches Assistenzsystem. Die Aktivierung bei Aufnahme des Kindes, die Deaktivierung bei Beendigung der Betreuungsleistung sowie die Vergabe der personenbezogenen Zugangsdaten erfolgt durch die Einrichtungsleitung.
 - (4) Das elektronische Assistenzsystem ermöglicht die Einsichtnahme in die automatisiert erfolgende Bestellung der Speisen- und Getränkeversorgung auf Grundlage hinterlegter Speisenpläne sowie die taggenaue Abrechnung.
 - (5) Die Speisenbestellung erfolgt automatisiert über das elektronische Assistenzsystem mit Beginn des Betreuungsvertrages in der Einrichtung. Über einen personenbezogenen Zugangscode organisieren die Personensorgeberechtigten die Abbestellung und ggf. notwendige Neubestellung der Speiseversorgung online.
 - (6) Die Abmeldung von der Verpflegung muss bis spätestens 7:00 Uhr für Kindertageseinrichtungen in Bad Langensalza sowie Mühlhausen und Umgebung, 8:00 Uhr für Kindertageseinrichtungen in Jena, Weimar und Weimarer Land des jeweiligen Betreuungstages erfolgen. Versäumnisse bei der Abbestellung der Speiseversorgung können nicht berücksichtigt werden. Entstandene Kosten sind vom Entgeltschuldner zu begleichen.
 - (7) Die Verpflegungsentgelte werden taggenau im Folgemonat erhoben. Die Rechnungslegung ist über das elektronische Assistenzsystem abrufbar.
 - (8) Die aktuellen Verpflegungsentgelte werden den Personensorgeberechtigten im Aufnahmegespräch mitgeteilt. Änderungen werden mit den gewählten Elternvertretern kommuniziert und in Informationsveranstaltungen sowie durch Anschreiben vor Inkrafttreten der Änderung bekanntgegeben.
 - (9) Der Träger der Einrichtungen versorgt die Einrichtungen entsprechend seines Versorgungskonzeptes. Dieses beinhaltet die Bereitstellung und Abwicklung des Verpflegungsmanagements über das AWO-Tandem-Konzept gemeinsam mit der AWO-CARENET GmbH. Es bleibt dem Träger vorbehalten, sich hinsichtlich der Bereitstellung der Versorgung eines weiteren Versorgungsunternehmens zu bedienen. Hinsichtlich der Eltern- und Kindermitwirkung gilt § 12 ThürKitaG.
 - (10) Ist eine Bereitstellung und Abwicklung des Verpflegungsmanagements aufgrund von Unverträglichkeiten, Allergien u.ä., welche beim Kind vorliegen nicht gewünscht, so ist dies dem Träger gegenüber mit Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.
 - (11) Die Verpflegungsentgelte sind grundsätzlich über Lastschrifteinzug zu zahlen. Nach vorheriger Absprache und in begründeten Ausnahmefällen kann das Verpflegungsentgelt durch Barzahlung in der Einrichtung gezahlt werden, ein Anspruch auf diese Zahlungsart besteht jedoch nicht. Dieses Verfahren kann bei erheblichem Verwaltungsmehraufwand von der Einrichtungsleitung oder dem Träger widerrufen werden. Gerät ein Entgeltschuldner in Zahlungsverzug, ist der Träger berechtigt, Verzugszinsen auf den rückständigen Betrag in Höhe von 6,5 % sowie eine Mahngebühr von 10,00 Euro zu erheben. Die Höhe der Verzugszinsen können vom Träger angepasst werden und orientieren sich an marktüblichen Zinsen.
 - (12) Für berechnete Familien besteht die Möglichkeit, einen Teilerlass hinsichtlich der Verpflegungsentgelte für das Mittagessen bei den hierfür zuständigen Stellen zu beantragen.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften und den Personensorgeberechtigten sowie deren Mitwirkung ab.
- (2) In den Einrichtungen werden von den pädagogischen Fachkräften regelmäßig Entwicklungsgespräche und Elternabende angeboten. Darüber hinaus können zusätzliche indi-

- viduelle Gesprächstermine mit den Fachkräften und/ oder der Einrichtungsleitung vereinbart werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Kindergartenjahres einen Elternbeirat gemäß des § 12 ThürKitaG, für die Dauer von zwei Jahren, der gemäß ThürKitaG an Entscheidungen der Einrichtung mitwirkt. Der Elternbeirat wird von der Leitung bzw. dem Träger der Einrichtung entsprechend ThürKitaG informiert, angehört bzw. einbezogen.
 - (4) Der Elternbeirat ist ein Gremium der Kindertageseinrichtung und fördert vor allem die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Einrichtungsleitung, Träger und Grundschule.
 - (5) Jährlich bzw. anlassbezogen finden regionale einrichtungsübergreifende Elternvertreterkonferenzen statt.

§ 12 Aufsichtspflicht

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung übernehmen für die Dauer des Aufenthalts des Kindes in der Kindertageseinrichtung sowie bei pädagogischen Angeboten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung die Aufsichtspflicht.
- (2) Die Aufsichtspflicht für das Kind in der Kindereinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die bringende Person an die/eine pädagogische Fachkraft auf dem Gelände bzw. im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme bei Abholung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten.
- (3) Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, ist dies schriftlich mit einer Vollmacht durch die Personensorgeberechtigten zu hinterlegen. Hier beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die/ eine pädagogische Fachkraft und endet beim Verabschieden durch die / eine pädagogische Fachkraft.
- (4) Bei Veranstaltungen in oder außerhalb der Einrichtung, an denen Personensorgeberechtigte gemeinsam mit ihrem Kind teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht nur den Personensorgeberechtigten.
- (5) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht für diese Person vorliegen. Auf Verlangen der Fachkräfte haben abholberechtigte Personen ein gültiges Personaldokument vorzulegen. Abholberechtigte Personen sind Personen, die die Eignung haben, minderjährige Kinder zu beaufsichtigen. Sollen Minderjährige abholberechtigt sein, ist dies im Einzelfall zu regeln. Eignung, Reife und die Gegebenheiten der Abholung sind vor Abholung mit der Einrichtungsleitung und den zuständigen pädagogischen Fachkräften schriftlich abzustimmen. Es sind die hierfür vorgesehenen Formulare zu verwenden.

§ 13 Gesetzliche Unfallversicherung

- (1) Für den Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung besteht eine gesetzliche Unfallversicherung.
- (2) Das Kind ist versichert für den direkten Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und der Einrichtung, während des Aufenthaltes, bei Veranstaltungen der Einrichtung sowie bei Ausflügen und Unternehmungen.
- (3) Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Einrichtungsleitung.

§ 14 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Über die Betriebshaftpflicht des Trägers sind die Mitarbeiter der Einrichtungen haftpflichtversichert.
- (2) Die Einrichtung/ der Träger übernimmt keine Haftung für persönliche in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände (z. B. Brillen, Spielzeuge und Kleidung). Bei Verlust oder Beschädigung können keine Erstattungsansprüche gegen die Einrichtung/ den Träger geltend gemacht werden.

§ 15 Beendigung und Kündigung

- (1) Die Beendigung der Betreuungsleistung bedarf der Kündigung des Betreuungsvertrages in Textform.
Der Betreuungsvertrag endet ohne Kündigung mit Ablauf des letzten Tages vor dem Schuleintritt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Zurückstellung eines Kindes gem. § 18 Abs. 3 ThürSchulG und somit die Verlängerung des Betreuungsvertrages ist der Einrichtungsleitung frühestmöglich, in Textform bis spätestens 30.06. des jeweiligen Jahres zu melden, andernfalls wird von einem Ende des Betreuungsvertrages mit Schuljahresbeginn ausgegangen.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Sie muss daher spätestens am letzten Werktag eines Kalendermonats mit Wirkung zum Ablauf des nächsten Monats erfolgen.
- (3) Sie kann bei der Einrichtungsleitung oder dem Träger eingereicht werden. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei der Einrichtung/dem Träger.
- (4) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten anlässlich der Schließ- oder Ferienzeiten mit anschließender Neuaufnahme des Kindes ist nicht zulässig.
- (5) Der Träger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende aus betrieblichen Gründen kündigen. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ist dem Träger auch möglich, wenn der Betreuungsplatz über einen Monat hinaus nicht in Anspruch genommen wird, keine Gründe hierfür schriftlich mitgeteilt werden und die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen (z.B. Betreuungsentgelt) nicht nachgekommen sind. Die Kündigung bedarf der Textform und ist zu begründen.
- (6) Werden die Bestimmungen dieser Ordnung/des Betreuungsvertrages/der Hausordnung nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (7) Der Vertrag kann aus wichtigen Gründen von den Beteiligten außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, gekündigt werden. Hierzu zählen disziplinarische Vorfälle, die einen weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn die Sicherheit der Kinder bzw. der Mitarbeiter gefährdet ist oder wenn die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten unzumutbar ist. Die Fürsorgepflicht des Trägers gegenüber seinen Mitarbeitern steht insoweit im Vordergrund.
- (8) Eine Kündigung kann auch mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des nächsten Kalendermonats erfolgen, wenn nach Aufnahme des Kindes ein zusätzlicher personeller und/oder sächlicher Mehraufwand - begründet durch das Kind - auftritt, der vom Träger nach Ausschöpfung der ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Mittel nicht gedeckt werden kann. Die Kündigung ist stets zu begründen.
- (9) Eine Kündigung erfolgt fristlos, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind und mit Betreuungs- und/oder Verpflegungsentgelten im Sinne des § 16 dieser Ordnung in Höhe von zwei Monatsbeträgen im Rückstand sind.
- (10) Wird der Betreuungsvertrag vom Träger wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme des Kindes frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände im Rahmen freier Kapazitäten, im Einzelfall wird auf Antrag die Wiederaufnahme auch bei Abschluss einer entsprechenden Zahlungsververeinbarung geprüft. Wird eine bestehende Zahlungsververeinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Der Träger kann nach bereits erfolgter Wiederaufnahme nach einer erforderlichen Zweitkündigung aufgrund rückständiger Zahlungsverpflichtungen die nochmalige (dritte) Neuaufnahme verweigern.

§ 16 Betreuungs- und Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Trägers sind Betreuungs-/Benutzungs- und Verpflegungsentgelte (im Folgenden Betreuungs- und/oder Ver-

- pflegungsentgelt) sowie ggf. Beiträge zur Finanzierung zusätzlicher Aktivitäten zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte entsteht mit Abschluss des Vertrages über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung des Trägers.
- (2) Das Betreuungsentgelt beinhaltet die Finanzierung der Leistungen für Erziehung, Bildung und Betreuung. Unter Betreuung ist vor allem die Versorgung und Aufsicht zu verstehen.
- (3) Die Beiträge zur Finanzierung zusätzlicher Aktivitäten, wie Theaterbesuche, Ausflüge, Abschlussfahrten etc., werden einrichtungsbezogen erhoben. Die Höhe und Zahlungsweise wird mit den jeweiligen Elternvertretern der Einrichtung jährlich vereinbart. Die Organisation der Verwaltung dieser Gelder obliegt den gewählten Elternvertretern. Neben dem Betreuungsentgelt zusätzlich zu vergütende Leistungen sind von der Erstattung des Elternbeitrages über § 90 Abs. 3 SGB VIII ausgeschlossen.
- (4) Die Höhe, Zahlungsform und Fälligkeit der Betreuungs- und Verpflegungsentgelte sind in folgenden Anlagen dieser Ordnung geregelt:
- Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Bad Berka: **Anlage 1**
 - Betreuungs/Benutzungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Jena: **Anlage 2**
 - Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Weimar: **Anlage 3**
 - Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Bad Langensalza: **Anlage 4**
 - Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Bad Tennstedt: **Anlage 5**
 - Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Dachwig: **Anlage 6**
 - Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Großvargula: **Anlage 7**
 - Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Mittelsömmern: **Anlage 8**
 - Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Neunheiligen: **Anlage 9**
 - Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Obermehler: **Anlage 10**
 - Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Mühlhausen, **Anlage 11**
 - Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Schlotheim, **Anlage 12**
 - Verpflegungsentgelte in ihrer jeweils gültigen Fassung: **Anlage 13**
- (5) Die Betreuungsentgeltschuld entsteht mit Anmeldedatum auf dem Betreuungsvertrag und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (6) Das Betreuungsentgelt sowie das Verpflegungsentgelt wird als Monatsbetrag erhoben. Die Zahlung der Entgelte erfolgt grundsätzlich per Lastschriftzug. Individuelle Ausnahmen zur Zahlungsweise bedürfen der Genehmigung der zuständigen Geschäftsereichsleitung, soweit das Betreuungsentgelt vom Träger der Einrichtung selbst erhoben wird.
- Bei Aufnahme des Kindes während eines laufenden Monats ist die Gebühr grundsätzlich anteilig für jeden Kalendertag des Monats zu entrichten. Die Finanzierung der Eingewöhnungszeit regelt die jeweils geltende kommunale Gebührensatzung bzw. Förderrichtlinie oder der Betreuungsvertrag. Ist die Finanzierung der Eingewöhnungszeit nicht in regional geltenden Satzungen geregelt, ist auch für die Eingewöhnungszeit das Betreuungsentgelt entsprechend anteilig für jeden Kalendertag des Monats zu entrichten, ab dem die Eingewöhnung stattgefunden hat.
- (7) Schuldner des Betreuungsentgeltes sowie des Verpflegungsentgeltes sind die Personensorgeberechtigten des in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindes. Die Personensorgeberechtigten haften für das Betreuungsentgelt sowie das Verpflegungsentgelt als Gesamtschuldner.
- (8) Die Betreuungsentgelte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei behördlich oder gesetzlich angeordneter Schließung oder einer verkürzten Betreuungszeit aufgrund behördlich/gesetzlich vorgesehenem eingeschränkten Regelbetrieb, soweit der Träger selbst die Schließung oder die verkürzte Betreuungszeit nicht zu vertreten hat. Vorgenannte Regelungen gelten, soweit nicht gesetzlich oder behördlich angeordnet wird, dass von der Erhebung des Betreuungsentgeltes abgesehen oder dieses angepasst werden soll. Eine Abwesenheit des Kindes wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Höhe des Betreuungsentgeltes unberührt.

- (9) Wenn ein Kind aufgrund einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen zusammenhängend nicht besuchen kann, kann das Betreuungsentgelt für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet bzw. erlassen werden. Maßgeblich für die Entscheidung zum Erlass oder zur Erstattung sind die jeweils geltenden Gebührensatzungen der Kommunen, soweit diese eine Regelung treffen.
- (10) Änderungen des Betreuungsumfangs sind im Voraus bis zum letzten Werktag eines Kalendermonats in Textform auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Einrichtungsleitung anzuzeigen und gelten ab dem übernächsten Monatsersten, sofern die personellen Voraussetzungen in der Einrichtung dies zulassen (in Weimar und Bad Berka gegenüber Einrichtungsleitung und dem Träger, in Jena gegenüber Einrichtungsleitung, dem Träger und dem Familienservice). Sofern die personellen Voraussetzungen in der Einrichtung eine Änderung des Betreuungsumfangs zulässt, wird die Änderung vom Einrichtungsleiter zugestimmt. Die Änderung des Betreuungsumfangs gilt ab dem übernächsten Monat.
- Über eine beantragte Anpassung der Betreuungszeit ohne Einhaltung der Anzeigefrist entscheidet die Einrichtungsleitung in Abhängigkeit der sich daraus ergebenden Vorteile für das Kind sowie der personellen Möglichkeiten. Die kurzfristige Anpassung der Betreuungszeit ist nur möglich, sofern nachgewiesen wird, dass die bisherige Betreuungszeit bis zum regulären Veränderungszeitpunkt nicht ausreichend ist und wenn ersichtlich ist, dass sich hieraus auch Vorteile für das Kind ergeben.
- Zeigen Personensorgeberechtigte die Änderung des Betreuungsumfangs nicht bzw. nicht rechtzeitig bei den zuständigen Stellen an (oder wird der aktuell vereinbarte Betreuungsumfang mehrfach überschritten), wird das entsprechend höhere Betreuungsentgelt bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrags maßgeblichen Umstände für den laufenden Monat und rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung erhoben.
- Sollte während des laufenden Monats eine Änderung notwendig sein, wird das jeweils höhere Betreuungsentgelt für den gesamten Monat fällig.
- (11) Änderungen von Betreuungs- oder Verpflegungsentgelten durch den Träger sind in angemessener Höhe zulässig und können durch Aushang erfolgen, der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bekanntzugeben. Änderungen von Elternbeiträgen und Verpflegungsentgelten, die der Träger nicht zu vertreten hat (z.B. Mindestlohnanpassungen, Gebührenanpassungen durch Städte/Gemeinden) werden zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Grund für die Anpassung eintritt, sonstige Änderungen durch den Träger werden zu dem Zeitpunkt wirksam, der Elternbeiträgen und Entgeltschuldnern vorher angezeigt wurde.
- (12) Die Anpassung von Verpflegungsentgelten sowie weitere administrative Tätigkeiten im Rahmen des Versorgungskonzeptes werden gemeinsam mit der AWOCARENET GmbH übernommen. Die AWOCARENET ist berechtigt, im Namen und für Rechnung des Trägers die Anpassung der Verpflegungsentgelte vorzunehmen und gegenüber den Entgeltschuldnern geltend zu machen.

§ 17 Entgeltbefreiung

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung wird im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Ordnung (01.08.2020) kein Elternbeitrag gegenüber den Personensorgeberechtigten geltend gemacht. Hinsichtlich des Zeitraums der Beitragsfreiheit wie auch aller weiteren Regelungen gelten die einschlägigen Vorschriften des ThürKitaG in der jeweils geltenden Fassung sowie die jeweiligen regionalen Vorgaben der zuständigen Städte und Gemeinden.
- (2) Das Betreuungsentgelt kann nach § 90 Abs. 1. Nr. 3, Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Bestimmungen der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a SGB XII.

- (3) Der Antrag ist von den Personensorgeberechtigten bei dem für ihren Wohnort zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Bis zur Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Zahlung des Betreuungsentgeltes bestehen.
- (4) Werden Betreuungsentgelte vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen, sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung unter Beifügung einer Kopie des entsprechenden Bescheides an den AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e.V. verpflichtet. Forderungen, die aufgrund Unkenntnis des Trägers von der Befreiung der Personensorgeberechtigten, erhoben und vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht in voller Höhe erstattet werden, gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 18 Auskunftspflichten

- (1) Erfolgt keine Vorlage der entsprechenden für die Berechnung des Betreuungsentgeltes notwendigen Nachweise, wird die Höhe des Betreuungsentgeltes nach dem höchstmöglichen Entgeltsatz der jeweiligen Kommune ermittelt.
- (2) Die Betreuungsentgeltschuldner sind verpflichtet, die für die Höhe des Betreuungsentgeltes maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden, jedoch mindestens einmal jährlich eine neue Einstufung vornehmen zu lassen.
- (3) Während eines bereits bestehenden Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Einrichtungsleitung über alle wesentlichen Änderungen die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffend oder sonstige wesentliche Änderungen (z. B. eine neue Wohnadresse, Änderung der Bankverbindung, Geburt eines Kindes und sonstige den Vertrag und die Berechnung des Betreuungsentgeltes betreffende Tatsachen) rechtzeitig zu informieren. Bei Versäumnissen sind etwaige Kosten durch die Personensorgeberechtigten zu tragen. Die Pflicht zur Zahlung der Betreuungsentgelte bleibt von diesem Verfahren unberührt.

§ 19 Datenspeicherung und Datenschutz

- (1) Alle Angaben zur Datenspeicherung und dem Datenschutz sind dem Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten im Bereich der Kindertageseinrichtungen des AWO Regionalverbandes Mitte-West-Thüringen e.V. – Informationsblatt nach Art. 13 DSGVO – zu entnehmen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben das Informationsblatt nach Art. 13 DSGVO ausgehändigt bekommen und zur Kenntnis genommen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Der Träger ist berechtigt, bei Bedarf erforderliche Änderungen der Ordnung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des AWO Regionalverbandes Mitte-West-Thüringen e. V. zu beschließen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten aus Anlass oder über die Durchführung dieser Ordnung oder des Betreuungsvertrages oder der weiteren Unterlagen des Vertragsverhältnisses gütlich beizulegen.
- (4) Sollte eine gütliche Einigung nicht möglich sein, sind für alle aus der gegenständlichen Ordnung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen und dem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ausschließlich die örtlichen Gerichte des Sitzes des Trägers zuständig.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum 01.02.2021 in Kraft. Sie kann nach pflichtgemäßem Ermessen des AWO Regionalverbandes Mitte-West-Thüringen e.V. geändert und angepasst werden.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung werden die vorhergehenden Regelungen/ Ordnungen des Trägers außer Kraft gesetzt.

Weimar, 22.12.2020

gez. Vorstand AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e.V.

Anlage 1 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Bad Berka

- (1) Diese Anlage regelt die Entgelterhebung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen des Trägers in der Stadt Bad Berka.
- (2) Das Betreuungsentgelt wird entsprechend des aktuellen Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bad Berka erhoben. Änderungen sind dem Amtsblatt der Stadt Bad Berka bzw. den Aushängen in der Kindertageseinrichtung zu entnehmen.
- (3) Das monatliche Betreuungsentgelt einschließlich der Verpflegungskosten ist zum 15. des folgenden Monats fällig und ist über Lastschriftinzug zu zahlen.
- (4) Das Entgelt für kurzfristig anwesende Kinder (Gastkinder) beträgt gemäß Förderrichtlinie 23,00 Euro pro Betreuungstag.
- (5) Gerät ein Entgeltschuldner in Zahlungsverzug, ist der Träger berechtigt, Verzugszinsen auf den rückständigen Betrag in Höhe von 6,5 % sowie eine Mahngebühr von 10,00 Euro zu erheben. Die Höhe der Verzugszinsen können vom Träger angepasst werden und orientieren sich an marktüblichen Zinsen.

Anlage 2 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Jena

- (1) Diese Anlage regelt die Entgelterhebung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen des Trägers durch die Stadt Jena.
- (2) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist ein Benutzungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena (gegenwärtige gültige Fassung: Abl. Nr. 28/15 v. 16.07.2015, S. 222) zu entrichten.
- (3) Die Zuständigkeit für die Berechnung und Einziehung des Entgeltes hat der Träger auf die Stadt Jena übertragen. Die Eltern verpflichten sich, die notwendigen Unterlagen zum Einkommen entsprechend § 6 der städtischen Gebührensatzung dem Familienservice der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena, zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Jena/Familienservice teilt den Eltern/dem Elternteil schriftlich die Berechnung und die Höhe des Betreuungsentgeltes mit.
- (4) Den Anspruch auf Zahlung des Benutzungsentgeltes hat der Träger an die Stadt Jena abgetreten, die damit berechtigt ist, den Anspruch gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Kommen Eltern/Personensorgeberechtigte mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes in Verzug, wird der Träger der Stadt Jena den Betreuungsvertrag zur Kenntnis geben.
- (5) Die Regelungen der §§ 2 bis 6 der städtischen Gebührensatzung in der jeweiligen Fassung geltend entsprechend und werden Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Die jeweils aktuell geltende Fassung der oben genannten Gebührensatzung kann in der Einrichtung eingesehen werden. Änderungen sind dem Amtsblatt der Stadt Jena bzw. den Aushängen in der Kindertageseinrichtung zu entnehmen.
- (7) Das Betreuungsentgelt ist in der Regel über Lastschriftzug zu zahlen.
- (8) Gerät ein Entgeltschuldner in Zahlungsverzug, ist der Träger berechtigt, Verzugszinsen auf den rückständigen Betrag in Höhe von 6,5 % sowie eine Mahngebühr von 10,00 Euro zu erheben. Die Höhe der Verzugszinsen können vom Träger angepasst werden und orientieren sich an marktüblichen Zinsen.

Anlage 3 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Weimar

- (1) Diese Anlage regelt die Entgelterhebung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen des Trägers der Stadt Weimar.

- (2) Das Betreuungsentgelt wird entsprechend der aktuellen Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Kindertageseinrichtungen in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

- (3) Die jeweils aktuell geltende Fassung der oben genannten Richtlinie kann in der Einrichtung eingesehen werden. Änderungen sind dem „RathausKurier“ der Stadt Weimar bzw. den Aushängen in der Kindertageseinrichtung zu entnehmen.

- (4) Das monatliche Betreuungsentgelt einschließlich der Verpflegungskosten ist zum 15. des folgenden Monats fällig und ist über Lastschriftinzug zu zahlen.

- (5) Gerät ein Entgeltschuldner in Zahlungsverzug, ist der Träger berechtigt, Verzugszinsen auf den rückständigen Betrag in Höhe von 6,5 % sowie eine Mahngebühr von 10,00 Euro zu erheben. Die Höhe der Verzugszinsen können vom Träger angepasst werden und orientieren sich an marktüblichen Zinsen.

- (6) Das Entgelt für kurzfristig anwesende Kinder (Gastkinder) beträgt 10,00 Euro pro Betreuungstag.

Anlage 4 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Bad Langensalza

- (1) Diese Anlage regelt die Entgelterhebung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen des Trägers in der Stadt Bad Langensalza.
- (2) Der Träger legt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bad Langensalza die Elternbeiträge/Betreuungsentgelte im Einvernehmen mit der Stadt Bad Langensalza fest und erhebt diese.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge/das Betreuungsentgelt bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindereinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (4) Das Betreuungsentgelt wird in Ganz- und Halbtagsplätze gestaffelt.
- (5) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ist ein monatliches Betreuungsentgelt ab **01.02.2021 bis 31.12.2022** wie folgt zu entrichten:

Einrichtung	Kinderanzahl	
Kindertagesstätten Bad Langensalza	1. Kind	170,00 €
	2. Kind	160,00 €
	Ganztagsplatz ab 3. Kind	150,00 €
Kindertagesstätten Bad Langensalza	1. Kind	110,00 €
	2. Kind	100,00 €
	Halbtagsplatz ab 3. Kind	90,00 €

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ist ein monatliches Betreuungsentgelt ab **01.01.2023 mindestens bis 31.12.2024** wie folgt zu entrichten:

Einrichtung	Kinderanzahl	
Kindertagesstätten Bad Langensalza	1. Kind	190,00 €
	2. Kind	180,00 €
	Ganztagsplatz ab 3. Kind	170,00 €
Kindertagesstätten Bad Langensalza	1. Kind	120,00 €
	2. Kind	110,00 €
	Halbtagsplatz ab 3. Kind	100,00 €

- (6) Das monatliche Betreuungsentgelt und die Verpflegungskosten sowie etwaige Zusatzkosten sind zum 10. des Folgemonats als Monatsbeitrag fällig und per Lastschrifteneinzug zu zahlen. Die Bareinzahlung in der Kindertagesstätte ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (7) Das Entgelt für kurzfristig anwesende Kinder (Gastkinder) beträgt 10,00 Euro pro Betreuungstag. Diese Möglichkeit besteht auch beim Übergang vom Kindergarten bis zum Schuleintritt.
- (8) Gerät ein Entgeltschuldner in Zahlungsverzug, ist der Träger berechtigt, Verzugszinsen auf den rückständigen Betrag in Höhe von 6,5 % sowie eine Mahngebühr von 10,00 Euro zu erheben. Die Höhe der Verzugszinsen können vom Träger angepasst werden und orientieren sich an marktüblichen Zinsen.

Anlage 5 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Bad Tennstedt

- (1) Diese Anlage regelt die Entgelterhebung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen des Trägers in der Stadt Bad Tennstedt.
- (2) Der Träger legt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bad Tennstedt die Elternbeiträge/Betreuungsentgelte im Einvernehmen mit der Stadt Bad Tennstedt fest und erhebt diese.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge/das Betreuungsentgelt bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindereinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (4) Das Betreuungsentgelt wird in Ganz- und Halbtagsplätze gestaffelt.
- (5) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung ist ein Betreuungsentgelt derzeit wie folgt zu entrichten:

Einrichtung	Kd-anzahl	1 – 2 Jahre	2 – 3 Jahre	3 – 6 Jahre
Kindertagesstätte	1. Kind	165,00 €	150,00 €	135,00 €
	2. Kind	132,00 €	120,00 €	108,00 €
	3. Kind	105,00 €	96,00 €	86,00 €
Haus Sonnenschein Bad Tennstedt	1. Kind	124,00 €	112,00 €	101,00 €
	2. Kind	99,00 €	90,00 €	81,00 €
	3. Kind	79,00 €	72,00 €	65,00 €

- (6) Das monatliche Betreuungsentgelt und die Verpflegungskosten sowie etwaige Zusatzkosten sind zum 10. des Folgemonats als Monatsbeitrag fällig und per Lastschrifteneinzug zu zahlen. Die Bareinzahlung in der Kindertagesstätte ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (7) Das Entgelt für kurzfristig anwesende Kinder (Gastkinder) beträgt 10,00 Euro pro Betreuungstag. Diese Möglichkeit besteht auch beim Übergang vom Kindergarten bis zum Schuleintritt.
- (8) Gerät ein Entgeltschuldner in Zahlungsverzug, ist der Träger berechtigt, Verzugszinsen auf den rückständigen Betrag in Höhe von 6,5 % sowie eine Mahngebühr von 10,00 Euro zu erheben. Die Höhe der Verzugszinsen können vom Träger angepasst werden und orientieren sich an marktüblichen Zinsen.

Anlage 6 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Dachwig

- (1) Diese Anlage regelt die Entgelterhebung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen des Trägers in der Stadt Dachwig.
- (2) Der Träger legt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dachwig die Elternbeiträge/Betreuungsentgelte im Einvernehmen mit der Stadt Dachwig fest und erhebt diese.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge/das Betreuungsentgelt bemisst sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (4) Das Betreuungsentgelt wird in Ganz- und Halbtagsplätze gestaffelt.
- (5) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ist ein Betreuungsentgelt derzeit wie folgt zu entrichten (in Abhängigkeit der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder):

Einrichtung	Kd-anzahl	
„Zwergenland“ Dachwig Ganztagsplatz	1. Kind der Familie	182,00 €
	2. Kind der Familie	146,00 €
	3. Kind der Familie	110,00 €
	4. Kind der Familie	73,00 €
	5. Kind der Familie	0,00 €
„Zwergenland“ Dachwig Halbtagsplatz	1. Kind der Familie	128,00 €
	2. Kind der Familie	103,00 €
	3. Kind der Familie	77,00 €
	4. Kind der Familie	52,00 €
	5. Kind der Familie	0,00 €

- (6) Das monatliche Betreuungsentgelt und die Verpflegungskosten sowie etwaige Zusatzkosten sind zum 10. des Folgemonats als Monatsbeitrag fällig und per Lastschrifteneinzug zu zahlen. Die Bareinzahlung in der Kindertagesstätte ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (7) Das Entgelt für kurzfristig anwesende Kinder (Gastkinder) beträgt gemäß 10,00 Euro pro Betreuungstag. Diese Möglichkeit besteht auch beim Übergang vom Kindergarten bis zum Schuleintritt.
- (8) Gerät ein Entgeltschuldner in Zahlungsverzug, ist der Träger berechtigt, Verzugszinsen auf den rückständigen Betrag in Höhe von 6,5 % sowie eine Mahngebühr von 10,00 Euro zu erheben. Die Höhe der Verzugszinsen können vom Träger angepasst werden und orientieren sich an marktüblichen Zinsen.

Anlage 7 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in Großvargula

- (1) Diese Anlage regelt die Entgelterhebung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen des Trägers in Großvargula.
- (2) Der Träger legt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Großvargula die Elternbeiträge/Betreuungsentgelte im Einvernehmen mit der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft fest und erhebt diese.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge/das Betreuungsentgelt bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindereinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (4) Das Betreuungsentgelt wird in Ganz- und Halbtagsplätze gestaffelt.
- (5) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung ist ein Betreuungsentgelt derzeit wie folgt zu entrichten:

Einrichtung	Kd-anzahl	1 – 2 Jahre	2 – 3 Jahre	3 – 6 Jahre
Kindertagesstätte	1. Kind	140,00 €	125,00 €	110,00 €
	2. Kind	127,00 €	113,00 €	99,00 €
	3. Kind	112,00 €	100,00 €	88,00 €
Großvargula	1. Kind	98,00 €	88,00 €	77,00 €
	2. Kind	91,00 €	81,00 €	72,00 €
	3. Kind	84,00 €	75,00 €	66,00 €

- (6) Das monatliche Betreuungsentgelt und die Verpflegungskosten sowie etwaige Zusatzkosten sind zum 10. des Folgemonats als Monatsbeitrag fällig und per Lastschrifteneinzug zu zahlen. Die Bareinzahlung in der Kindertagesstätte ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (7) Das Entgelt für kurzfristig anwesende Kinder (Gastkinder) beträgt gemäß 10,00 Euro pro Betreuungstag. Diese Möglichkeit besteht auch beim Übergang vom Kindergarten bis zum Schuleintritt.
- (8) Gerät ein Entgeltschuldner in Zahlungsverzug, ist der Träger berechtigt, Verzugszinsen auf den rückständigen Betrag in Höhe von 6,5 % sowie eine Mahngebühr von 10,00 Euro zu erheben. Die Höhe der Verzugszinsen können vom Träger angepasst werden und orientieren sich an marktüblichen Zinsen.

Anlage 8 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in Mittelsömmern

- (1) Diese Anlage regelt die Entgelterhebung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen des Trägers in Mittelsömmern.
- (2) Der Träger legt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Mittelsömmern die Elternbeiträge/Betreuungsentgelte im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft fest und erhebt diese.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge/das Betreuungsentgelt bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindereinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

- (4) Das Betreuungsentgelt wird in Ganz- und Halbtagsplätze gestaffelt.

- (5) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung ist ein Betreuungsentgelt derzeit wie folgt zu entrichten:

Einrichtung	Kd-anzahl	1 – 2 Jahre	2 – 3 Jahre	3 – 6 Jahre
Kindertagesstätte	1. Kind	165,00 €	150,00 €	135,00 €
Kinderland am Horn, Mittelsömmern	2. Kind	132,00 €	120,00 €	108,00 €
	3. Kind	105,00 €	96,00 €	86,00 €
Ganztagsplatz				
Kindertagesstätte	1. Kind	124,00 €	112,00 €	101,00 €
Kinderland am Horn, Mittelsömmern	2. Kind	99,00 €	90,00 €	81,00 €
	3. Kind	79,00 €	72,00 €	65,00 €
Halbtagsplatz				

- (6) Das monatliche Betreuungsentgelt und die Verpflegungskosten sowie etwaige Zusatzkosten sind zum 10. des Folgemonats als Monatsbeitrag fällig und per Lastschrifteneinzug zu zahlen. Die Bareinzahlung in der Kindertagesstätte ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (7) Das Entgelt für kurzfristig anwesende Kinder (Gastkinder) beträgt 10,00 Euro pro Betreuungstag. Diese Möglichkeit besteht auch beim Übergang vom Kindergarten bis zum Schuleintritt.
- (8) Gerät ein Entgeltschuldner in Zahlungsverzug, ist der Träger berechtigt, Verzugszinsen auf den rückständigen Betrag in Höhe von 6,5 % sowie eine Mahngebühr von 10,00 Euro zu erheben. Die Höhe der Verzugszinsen können vom Träger angepasst werden und orientieren sich an marktüblichen Zinsen.

Anlage 9 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in Neunheilingen

- (1) Diese Anlage regelt die Entgelterhebung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen des Trägers in Neunheilingen.
- (2) Der Träger legt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Neunheilingen die Elternbeiträge/Betreuungsentgelte im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde/ Verwaltungsgemeinschaft fest, soweit diese nicht per Beschluss des Stadtrates festgelegt werden, und erhebt diese.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge/das Betreuungsentgelt bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindereinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (4) Das Betreuungsentgelt wird in Ganz- und Halbtagsplätze gestaffelt.
- (5) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung ist ein Betreuungsentgelt derzeit wie folgt zu entrichten:

Einrichtung	Kd-anzahl	1 – 2Jahre	3 – 6 Jahre
Kindertagesstätten Neunheilingen	1. Kind	155,00 €	145,00 €
	2. Kind	124,00 €	116,00 €
	3. Kind	99,00 €	93,00 €
Kindertagesstätten Neunheilingen	1. Kind	116,00 €	108,00 €
	2. Kind	93,00 €	87,00 €
	3. Kind	75,00 €	70,00 €
Halbtagsplatz	3. Kind	75,00 €	70,00 €

- (6) Das monatliche Betreuungsentgelt und die Verpflegungskosten sowie etwaige Zusatzkosten sind zum 10. des Folgemonats als Monatsbeitrag fällig und per Lastschrifteneinzug zu zahlen. Die Bareinzahlung in der Kindertagesstätte ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (7) Das Entgelt für kurzfristig anwesende Kinder (Gastkinder) beträgt gemäß 10,00 Euro pro Betreuungstag. Diese Möglichkeit besteht auch beim Übergang vom Kindergarten bis zum Schuleintritt.
- (8) Gerät ein Entgeltschuldner in Zahlungsverzug, ist der Träger berechtigt, Verzugszinsen auf den rückständigen Betrag in Höhe von 6,5 % sowie eine Mahngebühr von 10,00 Euro zu erheben. Die Höhe der Verzugszinsen können vom Träger angepasst werden und orientieren sich an marktüblichen Zinsen.

Anlage 10 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in Obermehler

- (1) Diese Anlage regelt die Entgelterhebung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen des Trägers in Obermehler.
- (2) Der Träger legt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Obermehler die Elternbeiträge/Betreuungsentgelte im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde/ Verwaltungsgemeinschaft fest soweit diese nicht per Beschluss des Stadtrates festgelegt werden und erhebt diese.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge/das Betreuungsentgelt bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindereinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (4) Das Betreuungsentgelt wird in Ganz- und Halbtagsplätze gestaffelt.
- (5) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung ist ein Betreuungsentgelt derzeit wie folgt zu entrichten:

Einrichtung	Kd-anzahl	1 – 2 Jahre	2 – 3 Jahre	3 –6 Jahre
Kindertagesstätte „Henriette Suchs- land“ Obermehler	1. Kind	150,00 €	140,00 €	130,00 €
	2. Kind	120,00 €	112,00 €	104,00 €
	3. Kind	105,00 €	98,00 €	91,00 €
Kindertagesstätten „Henriette Suchs- land“ Obermehler	1. Kind	113,00 €	105,00 €	98,00 €
	2. Kind	90,00 €	84,00 €	78,00 €
Halbtagsplatz	3. Kind	79,00 €	74,00 €	68,00 €

- (6) Das monatliche Betreuungsentgelt und die Verpflegungskosten sowie etwaige Zusatzkosten sind zum 10. des Folgemonats als Monatsbeitrag fällig und per Lastschrifteneinzug zu zahlen. Die Bareinzahlung in der Kindertagesstätte ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (7) Das Entgelt für kurzfristig anwesende Kinder (Gastkinder) beträgt 10,00 Euro pro Betreuungstag. Diese Möglichkeit besteht auch beim Übergang vom Kindergarten bis zum Schuleintritt.
- (8) Gerät ein Entgeltschuldner in Zahlungsverzug, ist der Träger berechtigt, Verzugszinsen auf den rückständigen Betrag in Höhe von 6,5 % sowie eine Mahngebühr von 10,00 Euro zu erheben. Die Höhe der Verzugszinsen können vom Träger angepasst werden und orientieren sich an marktüblichen Zinsen.

Anlage 11 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Mühlhausen

- (1) Diese Anlage regelt die Entgelterhebung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen des Trägers in der Stadt Mühlhausen.
- (2) Das Betreuungsentgelt wird entsprechend des jeweils aktuellen Beschlusses des Stadtrates der Stadt Mühlhausen erhoben, aktuell ist dies der Beschluss vom 05.12.2013. (Drucksache 779/2013). Änderungen sind dem Amtsblatt der Stadt Mühlhausen bzw. den Aushängen in den Kindertageseinrichtungen in Mühlhausen zu entnehmen.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge/das Betreuungsentgelt bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindereinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (4) Das Betreuungsentgelt wird in Ganz- und Halbtagsplätze gestaffelt.
- (5) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ist ein Betreuungsentgelt derzeit wie folgt zu entrichten:

Einrichtung	Kinderanzahl	
Kindertageseinrichtungen Mühlhausen Ganztagsplatz	1. Kind der Familie	155,00 €
	2. Kind der Familie	140,00 €
	3. Kind der Familie	125,00 €
	4. Kind der Familie	110,00 €
	Ab 5. Kind der Familie je Kind	95,00 €
Kindertageseinrichtungen Mühlhausen Halbtagsplatz	1. Kind der Familie	93,00 €
	2. Kind der Familie	84,00 €
	3. Kind der Familie	75,00 €
	4. Kind der Familie	66,00 €
	Ab 5. Kind der Familie je Kind	57,00 €

- (6) Das monatliche Betreuungsentgelt und die Verpflegungskosten sowie etwaige Zusatzkosten sind zum 10. des Folgemonats als Monatsbeitrag fällig und per Lastschrifteneinzug zu zahlen. Die Bareinzahlung in der Kindertagesstätte ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (7) Das Entgelt für kurzfristig anwesende Kinder (Gastkinder) beträgt 10,00 Euro pro Betreuungstag. Diese Möglichkeit besteht auch beim Übergang vom Kindergarten bis zum Schuleintritt.
- (8) Gerät ein Entgeltschuldner in Zahlungsverzug, ist der Träger berechtigt, Verzugszinsen auf den rückständigen Betrag in Höhe von 6,5 % sowie eine Mahngebühr von 10,00 Euro zu erheben. Die Höhe der Verzugszinsen können vom Träger angepasst werden und orientieren sich an marktüblichen Zinsen.

Anlage 12 Betreuungsentgelte für Einrichtungen in der Stadt Schlotheim

- (1) Diese Anlage regelt die Entgelterhebung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen des Trägers in der Stadt Schlotheim.
- (2) Das Betreuungsentgelt wird entsprechend des jeweils aktuellen Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schlotheim erhoben, aktuell ist dies der Beschluss vom 25.06.2013. Änderungen sind dem Amtsblatt bzw. den Aushängen in den Kindertageseinrichtung in Schlotheim zu entnehmen.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge/das Betreuungsentgelt bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindereinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (4) Das Betreuungsentgelt wird in Ganz- und Halbtagsplätze gestaffelt.
- (5) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ist ein Betreuungsentgelt derzeit wie folgt zu entrichten:

Einrichtung	Kinderanzahl	
Kindertagesstätte	1. Kind der Familie	145,00 €
„Seilermännchen“	2. Kind der Familie	116,00 €
Schlotheim	Ab 3. Kind der Familie	73,00 €
Ganztagsplatz		
Kindertagesstätte	1. Kind der Familie	109,00 €
„Seilermännchen“	2. Kind der Familie	87,00 €
Schlotheim	Ab 3. Kind der Familie	54,00 €
Halbtagsplatz		

- (6) Das monatliche Betreuungsentgelt und die Verpflegungskosten sowie etwaige Zusatzkosten sind zum 10. des Folgemonats als Monatsbeitrag fällig und per Lastschrifteneinzug zu zahlen. Die Bareinzahlung in der Kindertagesstätte ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (7) Das Entgelt für kurzfristig anwesende Kinder (Gastkinder) beträgt 10,00 Euro pro Betreuungstag. Diese Möglichkeit besteht auch beim Übergang vom Kindergarten bis zum Schuleintritt.
- (8) Gerät ein Entgeltschuldner in Zahlungsverzug, ist der Träger berechtigt, Verzugszinsen auf den rückständigen Betrag in Höhe von 6,5 % sowie eine Mahngebühr von 10,00 Euro zu erheben. Die Höhe der Verzugszinsen können vom Träger angepasst werden und orientieren sich an marktüblichen Zinsen.

Anlage 13 Verpflegungsentgelte

- (1) Der Träger bietet entsprechend der Konzeption der jeweiligen Einrichtung regelmäßige Mahlzeiten als Ganztagsverpflegung einschließlich der Getränkeversorgung an. Die Ganztagsverpflegung umfasst eine Frühstücks-, Mittags-, und Vesper- sowie die Getränkeversorgung. Die Teilverpflegung umfasst die Mittags- sowie die Getränkeversorgung.
- (2) In der Konzeption der jeweiligen Einrichtung ist beschrieben, wie die Speisenversorgung in der Einrichtung organisiert ist. Besucht das Kind die Einrichtung, ist die Teilnahme an der jeweiligen Verpflegung bindend, gleiches gilt für die Abrechnung der Ganztagsverpflegung.
- (3) Die Verpflegungsentgelte beinhalten die Herstellungskosten inklusive des Wareneinsatzes und damit verbunden Personal- und Personalnebenkosten der Vor- Zu- und Nachbereitung der Verpflegung sowie die Entsorgung.
- (4) Die Organisation des Verpflegungsmanagements erfolgt über ein elektronisches Assistenzsystem. Dies ermöglicht die Einsicht in die Speisen- und Getränkeversorgung auf Grundlage hinterlegter Speisenpläne sowie die taggenaue Abrechnung.
- (5) Die Speisenbestellung erfolgt automatisiert über das elektronische Assistenzsystem. Über einen personenbezogenen Zugangscode organisieren die Personensorgeberechtigten die Abbestellung und ggf. notwendige Neubestellung der Speiseversorgung online. Dies kann über private Endgeräte erfolgen. Jegliche Änderungen im Bestellsystem obliegen der Verantwortung der Personensorgeberechtigten, auch die rechtzeitige Abmeldung.
- (6) Die Abmeldung von der Verpflegung muss bis spätestens 7:00 Uhr in Bad Langensalza sowie Mühlhausen und Umgebung, 8:00 Uhr für Kindertageseinrichtungen in Jena, Weimar und Weimarer Land des jeweiligen Betreuungstages erfolgen. Versäumnisse bei der Abbestellung der Speisenversorgung können vom System nicht berücksichtigt werden. Entstandene Kosten sind vom Entgeltschuldner zu begleichen. Die Teilnahme an den Mahlzeiten ist verpflichtend, wenn das Kind die Einrichtung besucht. Eine Abbestellung der Speisenversorgung ist bei Besuch zu den Tageszeiten, in welche die jeweilige Versorgungsart fällt, nicht möglich.
- (7) Die Verpflegungsentgelte werden taggenau im Folgemonat erhoben. Die Rechnungslegung ist über das elektronische Assistenzsystem abrufbar.
- (8) Die aktuell gültigen Verpflegungsentgelte sind im elektronischen Assistenzsystem hinterlegt. Änderungen werden den gewählten Elternvertretern kommuniziert. Die Anpassung von Verpflegungsentgelten sowie weitere administrative Tätigkeiten im Rahmen des Versorgungskonzeptes werden gemeinsam mit der AWOCARENET GmbH übernommen. Die AWOCARENET ist berechtigt, im Namen und für Rechnung des Trägers die Anpassung der Verpflegungsentgelte vorzunehmen und gegenüber den Entgeltschuldnern geltend zu machen.
- (9) Die Verpflegungsentgelte sind über Lastschriftinzug zu zahlen.
- (10) Gerät ein Entgeltschuldner in Zahlungsverzug, ist der Träger berechtigt, Verzugszinsen auf den rückständigen Betrag in Höhe von 6,5 % sowie eine Mahngebühr von 10,00 Euro zu erheben. Die Höhe der Verzugszinsen können vom Träger angepasst werden und orientieren sich an marktüblichen Zinsen.
- (11) Für berechnete Familien besteht die Möglichkeit, einen Teilerlass für die Verpflegungsentgelte beim zuständigen öffentlichen Träger zu beantragen.